

RECHTSVERORDNUNG

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für

Kraftdroschken in der Landeshauptstadt Mainz

KRAFTDROSCHKENTARIF

vom 05.05.1987 in der Fassung vom 02.08.2022

Aufgrund der §§ 39 und 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) in Verbindung mit den §§ 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569) und der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in der Landeshauptstadt Mainz (Kraftdroschkentarif) erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) vom 05.05.1987 in der Fassung vom 10.08.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für die von der Stadtverwaltung Mainz zugelassenen Kraftdroschken (Taxen) für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Mainz.

§ 2

Beförderungsentgelte

Folgende Beförderungsentgelte sind zu erheben:

- | | |
|--|--------|
| 1. <u>Grundgebühr</u> je Fahrt | 4,00 € |
| 2. <u>Wegstreckenberechnung</u>
(bei Tag und Nacht,
ohne Rücksicht auf Personenzahl) | |
| a) für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches
km-Preis für den 1. Kilometer | 4,00 € |
| b) für den 2. Kilometer | 2,50 € |
| c) für den 3. Kilometer | 2,50 € |
| d) für den 4. Kilometer | 2,50 € |
| e) jeder weitere Kilometer | 1,80 € |

Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,20 €

f) Anfahrtkosten in Mainz und allen Vororten werden nicht erhoben.

g) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt frei zu vereinbaren, einschließlich auch der im Pflichtfahrgebiet gefahrenen Strecke. Die vorgenannten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Bei Hin- und Rückfahrt darf der km-Preis 0,80 € nicht überschreiten.

h) Für das Schüler- und Studierendentaxi gelten die bisherigen Tarife der 11. Änderungsverordnung vom 10.08.2021

3. Wartezeit

Für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte (bei Tag und Nacht), werden berechnet:

- pro 30 Sekunden	0,33 €
- pro Stunde	40,00 €

4. Großraumtaxen, die mehr als 4 Fahrgäste befördern, erheben einen Zuschlag von 5,00 €.

5. Gepäckzuschlag

Für die Mitnahme von Handgepäck und Koffern wird **kein** Gepäckzuschlag erhoben.

Für die Mitnahme von größeren Gepäckmengen, sperrigem Gepäck z. B. TV-Geräte, Stereo-Geräte, Kisten, Pakete und dergleichen wird ein Gepäckzuschlag bis zu 2,60 € erhoben.

Alle Beförderungsentgelte sind über den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Die vorstehenden Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Sondervereinbarungen nach § 2 Ziffer 2 g und § 4 bleiben davon unberührt.

Die Beförderungsentgelte sind nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu entrichten. Der Fahrer kann vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss verlangen.

§ 3

Sonderkosten

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, sind von dem Besteller die Grundgebühr sowie die Anfahrtkosten vom nächstgelegenen Halteplatz aus zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht diesem Tarif.

§ 4

Sondervereinbarungen

Die Unternehmer des Verkehrs mit Kraftdroschken können für den Pflichtfahrbereich tarifliche Sondervereinbarungen treffen. Die Sondervereinbarungen sind der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Sie sind nur zulässig, wenn ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird, die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

§ 5

Allgemeine Vorschriften

1. Der Fahrpreisanzeiger muss so eingestellt sein, dass nur der jeweils gültige Tarif berechnet wird.

Aus der Stellung "Kasse" heraus muss

- manuell in Stellung "Frei" oder
- automatisch nach 10 m in Stellung "Frei" oder
- manuell in den zuletzt wirksamen Tarif

geschaltet werden können.

2. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung zu erteilen.

3. Dieser Tarif ist in den Kraftdroschken mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte nicht über den Fahrpreisanzeiger anzeigt,
2. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungspreise über- oder unterschreitet,
3. entgegen § 5 Ziffer 1 den Fahrpreisanzeiger nicht den Vorschriften entsprechend betreibt,
4. entgegen § 5 Ziffer 2 einem Fahrgast die verlangte Quittung verweigert,
5. entgegen § 5 Ziffer 3 den Kraftdroschkentarif nicht mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, im Falle fahrlässigen Verhaltens bis zu 5.000 €, geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 12. Änderungsverordnung hinsichtlich des § 2 tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die 11. Änderungsverordnung bleibt hinsichtlich des § 2 Nr. 2 h in Kraft.

Mainz, den 02.08.2022
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete